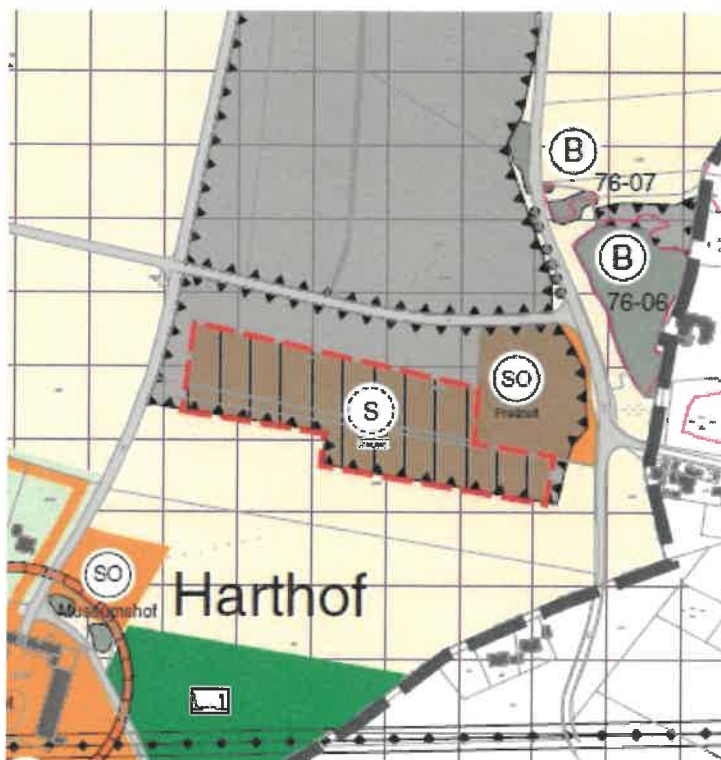




BEKANNTMACHUNG **zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld**

Mit Bescheid vom 03.06.2020, Az. 42-610-00 hat das Landratsamt Eichstätt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schernfeld genehmigt. Der Änderungsbe-
reich umfasst die Ausweisung eines Mountainbikeparks auf dem Blumenberg bei der Klet-
terhalle des DAV Eichstätt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung zum Flächennutzungsplan wirksam.

Postanschrift Gemeinde Schernfeld
Gundekarstraße 7 A
85072 Eichstätt

Rathaus Schulstraße 19
85132 Schernfeld

Telefon VG EI 08421 9740-0
Telefax VG EI 08421 9740-50
Bürgermeister 08421 9740-23
Handy 0171 8383070
Privat 08422 1486

Bank VR Bayern Mitte eG
Sparkasse Eichstätt

IBAN DE59 72160818 0006951287
IBAN DE20 7215 0000 0018 0066 68

BIC GENODEF11NP
BIC:BYLADEM11NG

Internet www.schernfeld.de

E-Mail poststelle@vg.eichstaett.de

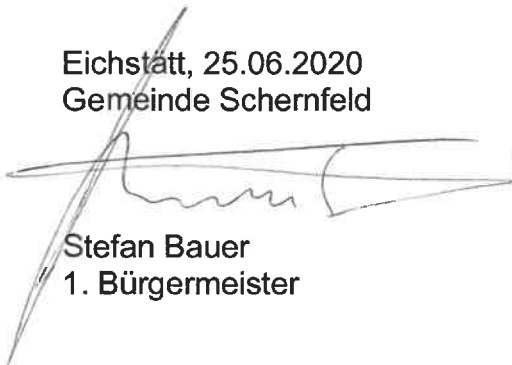
Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchem Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Gundekarstraße 7a in 85072 Eichstätt während der üblichen Besuchszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eichstätt, 25.06.2020
Gemeinde Schernfeld



Stefan Bauer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

an allen Gemeindetafeln

angeschlagen am: 29.06.2020

abgenommen am: 30.07.2020

Eichstätt, den

Stefan Bauer
1. Bürgermeister